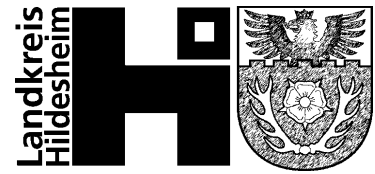


AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2008

Herausgegeben in Hildesheim am 03. Januar 2008

Nr. 1

| Inhalt | Seite |
|---|-------|
| 21.12.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sondergebiet Mühlenfeld II“ der Stadt Elze und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ 1. Änderung sowie Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“ | 2 |
| 28.12.2007 - Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 01-02 „Nord“, 15. Änderung der Stadt Bockenem, Stadtteil Bockenem gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB) | 4 |

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

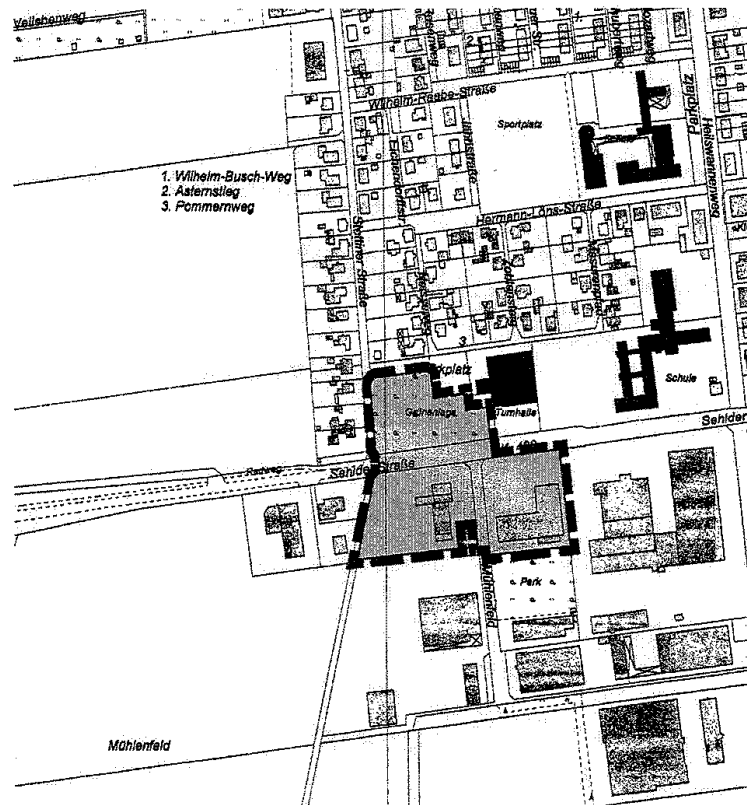
Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartner: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de
Frau Meyer, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1482, email: Martina.Meyer@landkreishildesheim.de

BEKANNTMACHUNG

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sondergebiet Mühlenfeld II“ der Stadt Elze und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ 1. Änderung sowie Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“

Der Rat der Stadt Elze hat in seiner Sitzung am 17.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 44 „Sondergebiet Mühlenfeld II“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2.414) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nieders. GVBl. S. 473) in der zurzeit gültigen Fassung als Satzung mit Begründung dazu beschlossen. Ebenso wurde die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Mühlenfeld“ 1. Änderung sowie die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Sondergebiet Mühlenfeld“ beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich der betroffenen Bebauungspläne der Stadt Elze ist in nachfolgenden Übersichtsplan **schwarz umrandet** dargestellt.



Der Bebauungsplan Nr. 44 „Sondergebiet Mühlenfeld II“ der Stadt Elze sowie die Begründung dazu kann vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Elze, Hauptstraße 61, 31008 Elze, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes kann dabei Auskunft gegeben werden.

| | | |
|------------------------|-------------------|--|
| Öffnungszeiten: | Montag | 08.00 - 12.30 Uhr |
| | Dienstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 15.30 Uhr |
| | Mittwoch | nach Vereinbarung |
| | Donnerstag | 08.00 - 12.30 Uhr und 13.30 - 17.30 Uhr |
| | Freitag | 08.00 - 13.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, 2 und 2a des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Elze geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie (4) BauGB über die Entschädigung von den durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim wird der Bebauungsplan Nr. 44 „Sondergebiet Mühlenfeld II“ der Stadt Elze rechtsverbindlich.



Albes

Bürgermeister

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 01-02 „Nord“, 15. Änderung der Stadt Bockenheim,
Stadtteil Bockenheim
gemäß § 12 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bockenheim hat am 11.12.2007 den Bebauungsplan Nr. 01-02 „Nord“, 15. Änderung als Satzung beschlossen. Der Planbereich befindet sich östlich der Stadtmitte Bockenems zwischen der Straße „Am alten Friedhof“ und dem „Steinmetzweg“. Der genaue Geltungsbereich ist aus der Anlage ersichtlich, die Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Der Bebauungsplan kann einschließlich Begründung und Bebauungsentwurf vom Tage dieser Bekanntmachung an bei der Stadt Bockenheim, Buchholzmarkt 1, Zimmer 11, 31167 Bockenheim, während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.

Öffnungszeiten im vorstehenden Sinne sind:

| | |
|-----------------------|-------------------------|
| Montag bis Donnerstag | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Freitag | 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr |
| Dienstag | 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr |
| Donnerstag | 14.00 Uhr bis 19:00 Uhr |
| 1. Samstag im Monat | 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr |

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I Seite 3316) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel bei der Abwägung dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bockenheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bebauungsplan Nr. 01-02 „Nord“, 15. Änderung, Stadtteil Bockenheim wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bockenheim, den 28.12.2007

STADT BOCKENEM
Der Bürgermeister

Martin Bartölke

Anlage 15. Änderung „Nord“, Stadtteil Bockenheim

